

# **Satzung der Bildungsakademie Salzlandkreis**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 8, 45 Abs. 2 Ziffer 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014 S. 288) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag des Salzlandkreises in seiner Sitzung am 6. Oktober 2021 folgende Satzung der Bildungsakademie Salzlandkreis beschlossen.

## **KAPITEL I**

### **ALLGEMEINER TEIL**

#### **§ 1**

##### **Name, Rechtsform**

- (1) Die Bildungsakademie Salzlandkreis (nachfolgend BA genannt) ist eine öffentliche Einrichtung des Salzlandkreises. Sie vereinigt die Kreisvolkshochschule Salzlandkreis (nachfolgend KVHS genannt), die Kreismusikschule „Béla Bartók“ (nachfolgend KMS genannt) und die Kreisbibliothek Salzlandkreis (nachfolgend KB genannt) in einer kommunalen Bildungseinrichtung.
- (2) Die BA ist eine unselbständige Bildungseinrichtung und in die Organisationsstruktur des Salzlandkreises integriert.
- (3) Die BA erfüllt ihre Aufgaben auf der Grundlage dieser Satzung sowie der Gebühren- und Honorarsatzung.

#### **§ 2**

##### **Träger**

- (1) Träger der BA ist der Salzlandkreis.
- (2) Der Träger der BA stellt für das jeweilige Haushaltsjahr auskömmliche Mittel für die satzungsgemäße Aufgabenerledigung, für den Betrieb und die Unterhaltung der Bereiche KVHS, KMS und KB zur Verfügung.

#### **§ 3**

##### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Salzlandkreis verfolgt mit dem Wirken der BA ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der BA ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung,

Bildung und Erziehung, Volks- und Berufsbildung und von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung der einzelnen Bereiche der BA, die Durchführung von Unterricht, Workshops und anderen kultur- und bildungsassoziierten Veranstaltungen (z. B. Einzelveranstaltungen, Konzerte und gesellige Zusammenkünfte, deren Bedeutung im Vergleich zur steuerbegünstigten Tätigkeit untergeordnet ist).

- (2) Der Salzlandkreis ist mit dem Wirken der BA selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Salzlandkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der BA.
- (3) Mittel der BA dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen oder sonstige Einrichtungen des Salzlandkreises durch Ausgaben, die der BA fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der öffentlichen Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Salzlandkreis nicht mehr als den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen zurück. Das sonstige Vermögen der BA ist für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Leitung**

- (1) Die Bildungsakademie wird von einem nach Vorbildung und Werdegang geeigneten hauptberuflichen Leiter geführt.
- (2) Der Leiter ist dem Träger gegenüber für die gesamte Arbeit der BA verantwortlich. Er ist für die Mitarbeiter der BA der Vorgesetzte und gegenüber den Kursleitern und Musikschullehrern berechtigt, die ordnungsgemäße Umsetzung des Lehrauftrages zu verlangen.
- (3) Der Leiter der BA ist der Fachdienstleitung des Fachdienstes, dem sie organisatorisch zugeordnet ist, unterstellt.

#### **§ 5 Neben-/ freiberufliche Kursleiter/Musikschullehrer**

- (1) Neben-/freiberufliche Kursleiter/Musikschullehrer und sonstige fachlich geeignete Personen werden zur satzungsgemäßen Aufgabenerledigung auf der Grundlage eines Honorarvertrages über die freie Mitarbeit an der BA eingesetzt.
- (2) Diese neben-/freiberuflichen Kursleiter/Musikschullehrer erhalten Vergütungen nach Maßgabe der Gebühren- und Honorarsatzung der BA.
- (3) Die neben-/freiberuflichen Kursleiter/Musikschullehrer sind in der Gestaltung ihres Lehrauftrages im Wesentlichen unabhängig und arbeiten nach eigener Zeiteinteilung (Freiheit der Lehre). Der Unterricht ist hinsichtlich der Zeiten und der erforderlichen Räumlichkeiten mit der BA abzustimmen.

- (4) Die Teilnahme und Mitwirkung an Veranstaltungen der BA ist erwünscht, eine Verpflichtung besteht nicht.

## **§ 6 Teilnehmer/Benutzer**

- (1) Als Teilnehmer/Benutzer gilt jede natürliche Person, welche Leistungen der BA mindestens einmal im jeweiligen Kalenderjahr in Anspruch nimmt.
- (2) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der KVHS gelten die Allgemeinen Teilnahmebedingungen, für die Nutzung der KMS und der KB gelten die entsprechenden Nutzungsordnungen. Mit der Anmeldung/Nutzung verpflichtet sich der Nutzer zur Einhaltung und Anerkennung der genannten Dokumente.

## **§ 7 Gebühren**

Gebühren bzw. Eintrittsgebühren für Unterricht, Konzerte, gebührenpflichtige Leistungen der KB, Workshops und sonstige Veranstaltungen werden auf Grundlage der Gebühren- und Honorarsatzung der BA erhoben.

# KAPITEL II KREISVOLKSHOCHSCHULE SALZLANDKREIS

## **§ 8 Aufgaben**

- (1) Die KVHS dient dem Zweck der Bildung.
- (2) Die KVHS arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral. Sie steht jeder Person offen.
- (3) Die Arbeit der KVHS ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung von Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der Teilnehmer ausgerichtet. Zu diesem Zweck bietet die KVHS entsprechend des Bedarfs eigene Bildungs- und Kulturveranstaltungen an.
- (4) Die KVHS ist für die inhaltliche Arbeit in den Programmbereichen verantwortlich.
- (5) Die KVHS kooperiert nach Möglichkeit mit anderen Trägern der Bildungsarbeit und der Kulturpflege.

## **§ 9 Leitung (KVHS)**

Die KVHS Salzlandkreis wird vom Leiter der Bildungsakademie geführt.

## **§ 10 Beirat**

- (1) Die KVHS wird durch einen Beirat unterstützt. Die Mitglieder des Beirates werden durch Beschluss des Kreistages berufen und sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Beirat der KVHS Salzlandkreis besteht aus:
  - a) fünf Mitgliedern des Kreistages oder von den Fraktionen des Kreistages dazu benannten sachkundigen Bürgern für die Dauer der Wahlperiode
  - b) einem Vertreter der Kursleiter
  - c) einem Teilnehmervertreter
  - d) einem Vertreter, der durch seine Berufstätigkeit oder durch seine Mitwirkung im öffentlichen Leben mit den Fragen der Erwachsenenbildung vertraut ist.

Die Geschäfte des Beirates werden vom Leiter der BA geführt.

- (3) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich. Die zuständige Fachdienstleitung ist zu laden und teilnahmeberechtigt. Die BA unterstützt entsprechend.
- (4) Der Beirat wirkt bei der Aufstellung des Arbeitsplanes mit und unterbreitet dem Träger Vorschläge zur Anstellung des Leiters. Er nimmt Stellung zum Entwurf des Haushaltsplanes der KVHS Salzlandkreis und unterstützt die Pflege und Förderung von Öffentlichkeitskontakten. Der Beirat berät und unterstützt den Salzlandkreis in Angelegenheiten der Erwachsenenbildung.

## KAPITEL III

### **KREISMUSIKSCHULE „BÉLA BARTÓK“**

## **§ 11 Aufgaben**

- (1) Die KMS ist Ort des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, der Herausbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, der musischen Begabtenfindung und -förderung bis hin zur Vorbereitung auf ein musikalisches Berufsstudium. Sie leistet damit einen Beitrag zur sozialen Erziehung.
- (2) Die KMS pflegt Sing- und Musikformen aus allen Genres der Musik und arbeitet eng mit anderen musikalischen und kulturellen Einrichtungen zusammen.

- (3) Die KMS veranstaltet Konzerte und andere musikalisch-kulturell assoziierte Zusammenkünfte im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeit.

## **§ 12 Leitung (KMS)**

Die Kreismusikschule wird von hauptberuflichen Musikpädagogen geleitet.

## KAPITEL IV

### **KREISBIBLIOTHEK SALZLANDKREIS**

## **§ 13 Aufgaben**

- (1) Die KB sammelt, erschließt und vermittelt Literatur und Medien verschiedenster Genres. Mit der Bereitstellung von Informationen aller Art dient sie der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung.
- (2) Mit der Durchführung geeigneter Veranstaltungen trägt sie grundsätzlich zur Leseförderung und Steigerung der Medienkompetenz bei.

## **§ 14 Leitung (KB)**

Die KB des Salzlandkreises wird von einem nach Vorbildung und Werdegang geeigneten hauptberuflichen Leiter geführt.

## KAPITEL V

### **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

## **§ 15 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

**§ 16**  
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. August 2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 17.12.2013 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Kreisvolkshochschule Salzlandkreis vom 19.12.2014 und die Satzung der Kreismusikschule „Béla Bartók“ des Salzlandkreises vom 17. Dezember 2013 sowie die Benutzungs- und Gebührensatzung der Kreisbibliothek des Salzlandkreises vom 7. Juli 2011 außer Kraft.

Bernburg (Saale), 8. Oktober 2021

gez. Markus Bauer  
Landrat

- Dienstsiegel -